

Corona_Hygienekonzept Nachbarschaftshaus Wiesbaden

Zur Vermeidung von Infektionen in Zeiten besonders ansteckender Virusinfektionen wie die Covid19-Pandemie werden im Nachbarschaftshaus Wiesbaden folgende Maßnahmen und Regelungen bis auf Weiteres umgesetzt:

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der Regelungen sind die Geschäftsführung und die Abteilungsleitungen.

1. Allgemeine Regelungen:

Abstandsgebot:

Mitarbeitende und Besucher*innen haben stets die gültigen Abstandsregelungen zu beachten. Zwischen einzelnen Personen ist, sofern die räumlichen Umstände dies zulassen, ein **Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten**. Dies gilt auch für den Aufenthalt vor dem Gebäude und im Freigelände (Generationengarten, Innenhof, Spiel-, Bolz- oder Parkplatz).

Maskenpflicht:

Im Innenbereich des Nachbarschaftshauses herrscht Maskenpflicht (OP-Maske oder Schutzmaske des Standards FFP2, KN95, N95)! Dies gilt vor allem auf allen Verkehrswegen. Das Tragen von Masken ist bis zur Einnahme eines Sitzplatzes verpflichtend. **Insbesondere** auch dann, wenn sich mehrere Personen in einem Raum befinden und der Mindestabstand und ausreichende Lüftung nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt auch für Mitarbeitende des Nachbarschaftshauses.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind:

- Personen, die auf Grund eines ärztlichen Attest keine Maske tragen dürfen (Attest ist mitzuführen)
- Kinder bis 6 Jahre,
- Mitarbeiter*innen der Kinderabteilung innerhalb der Räume der Kinderabteilung (Kita Dachgeschoss und Krippe) [...].
- Im Hauptsekretariat kann auf das Anlegen der Maske durch das Sekretariatspersonal wegen der installierten Abtrennung verzichtet werden.

Während der Kurse und Beratungen in den Kurs- und Beratungsräumen herrscht [...] ebenfalls Maskenpflicht. [...] Gleiches gilt für Besprechungen und Versammlungen innerhalb der restlichen Räume.

Zutrittsbeschränkung (3G-Regel):

Das Nachbarschaftshaus Wiesbaden darf nur durch Personen betreten werden, die als immunisiert gelten (**G**eimpfte, **G**enesene) oder innerhalb der letzten **24** Stunden negativ auf SarsCov19 **g**etestet wurden und dies über ein gültiges Zertifikat (Bescheinigung) nachweisen können. Das entsprechende Zertifikat ist im Haus mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Kinder unter 6 Jahren, Eltern der Kita sofern sie ausschließlich ihrer Kinder bringen oder abholen [...].

Corona_Hygienekonzept Nachbarschaftshaus Wiesbaden

Betretungsverbot:

Personen, die an Covid-19 erkrankt sind oder Anzeichen für eine Erkrankung aufweisen, oder die einer individuellen Quarantäneanordnung unterliegen dürfen das Gebäude nicht betreten. Dies gilt auch für ungeimpfte Personen die (noch) symptomfrei oder ohne Anordnung mit betroffenen Personen in einem Hausstand leben.

Kontaktnachverfolgung:

[nicht mehr erforderlich].

Körperkontakt:

Begrüßungs- und Verabschiedungsrituale wie Handreichen, Umarmungen, Küsschen etc. zwischen erwachsenen Personen sind zu unterlassen. Jedweder körperliche Kontakt ist, soweit irgend möglich, zu vermeiden.

Handreinigung:

Besucher*innen des Hauses werden gebeten sich beim Betreten des Hauses in den Toilettenanlagen im EG gründlich die Hände zu waschen bzw. sich an den ausgehängten Desinfektionsmittelspendern (Eingangsbereich oder Kursräume) die Hände zu desinfizieren.

Mitarbeiter*innen und Besucher sind angehalten sich bei längerem Aufenthalt im Haus regelmäßig gründlich die Hände zu waschen.

Reinigung und Desinfektion:

In Zeiten erhöhter Infektionsgefahr werden Böden und freie Oberflächen der genutzten Räume und Flure täglich mit den im Standard-Hygieneplan des Hauses vorgesehenen Reinigungsmittel gereinigt. Die Toiletten des Hauses werden täglich zweimal durch die Hausreinigung desinfizierend gereinigt. Türgriffe und Dauerkontaktflächen wie bsp. die Drucktaster der Türöffnung oder die Bedienfelder der Stockwerkdrucker werden zusätzlich zu den zwei Reinigungsdurchgängen täglich ein drittes Mal desinfizierend gereinigt.

Zusätzlich sind in den Kurs- und Beratungsräumen Flächendesinfektionsmittel in Sprühflaschen bereitgestellt. Die im Kursgeschehen oder der Beratung benutzten Gegenstände sind am Ende jeden Kurses durch die Kursleitung desinfizierend abzuwischen. In Kursen, in denen Matten benutzt werden sollen, müssen die Kursteilnehmer Handtücher mitbringen und auf die Matten legen.

Lüftung der Räume:

Kurs und Beratungsräume sind nach jeder Nutzung, alle anderen Räume regelmäßig (mindestens alle 45 Minuten) gründlich zu Lüften. Die Lüftung soll, sofern nicht durch Dauerlüftung möglich, durch ca. 3-5minütige Stoßlüftung erfolgen. Auch während Sitzungen und längeren Veranstaltungen ist der Raum regelmäßig kurz durchzulüften. Zwischen zwei Veranstaltungen in einem Raum ist hierfür eine mindestens 15minütige Pause einzuplanen. Jeder Angebotsleiter ist am Ende seiner Veranstaltung verpflichtet die Fenster des Raumes zu öffnen.

Corona_Hygienekonzept Nachbarschaftshaus Wiesbaden

Verkehrsfluss:

Die Bildung von Personenansammlungen in den Fluren und Verkehrswegen ist zu vermeiden. Alle Besucher*innen werden daher angehalten **Treppenhaus und Flure zügig zu verlassen** und sich nur in den dafür vorgesehenen Räumen zu versammeln. Die **Mindestabstandsgebote sind zu beachten**.

Kinderwagen sind ausschließlich im Innenhof abzustellen und dürfen nicht in die oberen Stockwerke mitgenommen werden.

Im Aufzug des Hauses ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zwingend einzuhalten. Von daher kann dieser immer nur von einer Person genutzt werden (Säuglinge im Kinderwagen zählen nicht mit).

Wartebereiche:

Das im Wartebereich des Ostflügels ausgelegte Beschäftigungsmaterial ist nach der Nutzung durch einen Berater*in zu reinigen/desinfizieren. Die restlichen Wartebereiche im ersten OG engen die erforderliche Flurbreite ein und sind deswegen bis auf weiteres demontiert. Besucher*innen der Beratungsstelle werden angehalten unter Wahrung der Abstandsregeln im Foyer oder Innenhof auf die Abholung durch ihren Berater zu warten. Kursteilnehmer*innen betreten Haus und Kursraum frühestens 10 Minuten vor Kursbeginn und gehen direkt in den Kursraum.

Personen, die die Auflagen und Beschränkungen zum Infektionsschutz des Hauses, bzw. der einzelnen Abteilungen nicht berücksichtigen können des Hauses verwiesen werden und erhalten im Wiederholungsfall Hausverbot.

2. Treffcafé und Vermietungen:

Das Treffcafé, sowie Innenhof und Generationengarten stehen als Aufenthaltsort für Besucher*innen zur Verfügung sofern die aktuell gültigen Landesbestimmungen den Betrieb von Gastronomiebetrieben zulässt. Bei der Nutzung sind, neben den Auflagen aus der Landesbestimmung für gastronomische Angebote die allgemeinen Hygiene und Abstandsregelungen sowie die Maskenpflicht zu beachten. Masken können bei den an den Tischen sitzenden Personen abgenommen werden.

Servicepersonal des Treffcafés hat während des Servicedienstes dauerhaft Maske zu tragen. Dies gilt auch, zusätzlich zu den bisherigen besonderen Hygieneregeln, während der Zubereitung /dem Anrichten von Speisen und Getränken in der Treffcaféküche.

[Kontaktdatenerfassung gestrichen].

Die Nutzung des Treffcafés und der angrenzenden öffentlichen Bereiche unterliegt der 2G Regel. Sie dürfen ausschließlich von geimpften oder genesenen Personen genutzt werden (Nachweis ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen)

Die Verteilung der bereitgestellten Tische und Stühle regeln die erforderlichen Mindestabstände. Sie dürfen daher nicht zusammengeschoben oder verrückt werden.

Im Treffcafé dürfen jeweils maximal 15 Personen (inkl. Servicepersonal) gleichzeitig anwesend sein.

Vermietungen von Saal und sonstigen Räumen werden nur unter der Auflage der Einhaltung der gültigen Infektionsschutzbestimmungen durch den Mieter zugelassen.

Der Mieter hat dem Nachbarschaftshaus die Umsetzung/Kontrolle der aktuellen Auflagen für Veranstaltungen der Größenordnung nachzuweisen. Der/die Veranstalter*in stellt sicher, dass alle Teilnehmenden einen Immunitätsnachweis oder tagesaktuellen Negativtest vorlegen [...].

3. Spezifische Regelungen für den Kursbetrieb:

Unsere Kurse sind Veranstaltungen im Sinne des §16 CoSchuV-Hessen.

Die Teilnahme an Kursen und Angeboten des Nachbarschaftshauses ist nur mit Nachweis der Immunisierung oder einem aktuellen Testzertifikat (bei Kursende max. 24 Stunden alt) gestattet.

Zwischen einzelnen Kursen in einem Raum sind 15 Minuten Pufferzeit für Lüftung, TN-Wechsel und Desinfektion einzuplanen.

Die Kursräume sind 10 Minuten vor Kursbeginn zu öffnen.

In jedem Kursraum stehen Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion zur Verfügung.

Ebenfalls stehen Desinfektionsmittel für Kleingeräte bereit. Teilnehmer desinfizieren z.B. Hanteln vor und nach jeder Benutzung, die Kursleitung wischt nach Kursende auch die Tischoberflächen desinfizierend ab.

Mund-Nasenschutz für TN + KL (nicht für Kinder unter 6 Jahren) bei Gang in den Kursraum. [...] Bei Kursen in denen gesungen wird, soll der Mindestabstand vergrößert (ca. 3m), und auch während des Singens Maske getragen werden.

Wenn Matten benutzt werden ist eine geeignete Abdeckung von den TN mitzubringen (Handtuch oder Laken).

Abstellmöglichkeit für Kinderwagen ist im Innenhof.

Vor allem vor und nach den Kursen sind die Bestimmungen zur Verkehrslenkung und Einhaltung des Mindestabstandes einzuhalten.

Bei Nachweis einer Covid-19 Infektion (auch eines Haushaltsangehörigen) darf der Kurs nicht besucht werden (siehe Betretungsverbot)

Seniorentreff und MGH Kurse:

- Für Regelgruppen (Skat, Rummicub, Canasta, etc) gelten die Regelungen wie für Kurse.
- Selbsthilfegruppen wird die Aufnahme ihrer Treffen im Nachbarschaftshaus unter Einhaltung der aktuellen Regelungen der CoSchuV wieder ermöglicht.
- Einzelberatungen, Sprech- und Zuhörstunde von Auxilium können unter Einhaltung der Abstandsregeln durchgeführt werden.

4. Regelungen für Beratungen:

Die Regelungen für Beratungen sind auf die Belange der Familien- und Erziehungsberatungsstelle im Nachbarschaftshaus abgestimmt. Sie gelten analog auch für Einzelberatungen des Seniorentreffs, einzelne Elterngespräche der Kita außerhalb der Kita-Räume oder sonstige Beratungssettings

- bei der Einladung zu Sitzungen werden Klienten darauf hingewiesen, dass sie bei Vorliegen oder Verdacht auf Covid-19 Erkrankung der Beratenen keine face-to-face Beratung in Anspruch nehmen können.
- Klienten werden darauf hingewiesen pünktlich zum Termin zu kommen und im öffentlichen Bereich im EG (Foyer, Treffcafé, Innenhof) zu warten, bis sie vom Berater*in zur Sitzung abgeholt werden. Die räumliche Enge im Ostflügel verbietet die Nutzung des dort befindlichen Warteraums für mehrere Klientengruppen.
- Es besteht die Pflicht, mindestens 1,5 Meter Abstand zum Berater /Beraterin einzuhalten **und es ist, sofern keine therapeutischen Gründe dagegen sprechen,** eine Mund-und Nasenbedeckung zu tragen.
- Zwischen den Beratungsterminen ist eine Viertelstunde Pause einzuhalten, sodass die Zimmer ausreichend gelüftet werden können. Die Berater/in sollte die genutzten Einrichtungsgegenstände des Zimmers nach jeder Sitzung reinigen.
- Die Einbeziehung von Kindern ist zulässig, sofern Sie ebenfalls die Abstandsregelungen zu den Beratenden einhalten können. Die Eltern sind diesbezüglich auf ihre Aufsichtspflicht hinzuweisen.
- Durchführung von Testungen können mit Hilfe einer Plexiglas-Wand, welche die Möglichkeit bietet, dem Kind Testmaterial durch eine Öffnung zu reichen, durchgeführt werden.
- Beratung von Familien sollen nach Möglichkeit auch im Freien (u.a. im Mehrgeneartionengarten) durchgeführt werden.
- Die Räume 151 und 152b sind für Beratungen mit mehr als zwei Personen nicht geeignet. Die Berater/in mit in diesen Zimmern sollten solche Beratungen ausschließlich in ausreichend großen Zimmern durchführen. Hierfür stehen neben den anderen Beratungsräumen auch die Räume 156 und U15 zur Verfügung. Diese Räume können über OMOC gebucht/belegt werden.
- Das Büro der Teamassistenz darf aus Platzgründen in der Anwesenheit von Frau Lukas nur von einer weiteren Person betreten werden. Die Tür darf dabei nicht geschlossen werden.

5. Regelungen für die Haushilfedienste HHNW:

Die Haushilfedienste des HHNW können ihre Kund*innen wieder im normalen Rhythmus und mit dem vollen Stundenumfang betreuen.

Weiterhin gelten aber die besonderen Hygienemaßnahmen:

- Unsere Kund*innen gehören zur Risikogruppe!
- Geben Sie den Kund*innen keine Hand, vermeiden Sie alle Körperkontakte.
- Halten Sie mindestens 1,50 m Abstand zu den Kund*innen. Fordern Sie die Kund*innen auf während Ihres Einsatzes in einen anderen Raum zu gehen.
- Fassen Sie sich nicht ins Gesicht.
- Arbeiten Sie aktuell immer mit Handschuhen. Holen Sie sich Handschuhe bei uns ab.
- Nutzen Sie die Handschuhe auch zum Bus fahren. Aber wechseln Sie diese vor jedem neuen Hausbesuch.
- Waschen Sie sich vor und nach jedem Einsatz die Hände gründlich mit Seife. Packen Sie sich dafür eine kleine Seife und ein eigenes Handtuch mit ein.
- Alternativ zum Händewaschen können Sie sich die Hände auch desinfizieren. Sollten Sie noch eine Flasche mit Desinfektionsmittel von uns haben, können Sie sich diese bei uns auffüllen lassen.
- Tragen Sie einen Mundschutz. Sie dürfen diesen aber zum Arbeiten absetzen, wenn die/der Kund*in sich in einem anderen Raum befindet.
- Bei Krankheitsanzeichen bleiben Sie zuhause und melden sich krank.
- Sollten die Kund*innen Krankheitszeichen zeigen, werden die Einsätze nicht durchgeführt. Halten Sie die Kund*innen dazu an, Termine abzusagen, wenn die Kund*innen sich nicht wohl fühlen. [...]
- Mitarbeiter*innen, die noch nicht vollständig immunisiert sind, **sind verpflichtet täglich vor Arbeitsbeginn einen Nachweis über einen maximal 24 Stunden alten Coronatest nachzuweisen. Eine Arbeitsaufnahme ohne Testnachweis ist ungeimpften Mitarbeitenden nicht gestattet.**
- **Auch vollständig immunisierte Mitarbeiter*innen sind angehalten mindestens einen Schnell- oder Selbsttest pro Woche durchzuführen. Dies kann auch ein Schnelltest zur Selbstanwendung (ohne Aufsicht) sein.**

Zum Abgleich des Wochenplanes, zur Sichtung des Faches und zur Abholung von Arbeitsmaterialien sind die Büros der Regiestelle einzeln zu betreten. Der Mindestabstand zu den Mitarbeiter*innen der Regiestelle ist einzuhalten. Bei Wartezeiten ist der Mindestabstand auf dem Flur einzuhalten bzw. am besten wird je nach Wetterlage vor der Eingangstür (Elisabethenstraße) mit Mindestabstand gewartet.

6. Regelungen für die Kindertagesstätte:

Die Arbeit der Kinderabteilung erfolgt weiterhin unter den Bedingungen einer anhaltenden Infektionsgefährdung. Daher sind auch weiterhin einige Einschränkungen zu beachten und besondere Hygienemaßnahmen einzuhalten.

Hygieneplan und Schutzmaßnahmen:

Die standardisierten Hygienemaßnahmen des Hygieneplanes sind weiterhin grundsätzlich gültig.

Unser Hygieneplan wird dahingehend erweitert, dass Kontaktflächen täglich, mit dem lt. Hygieneplan vorgesehenen Reinigungsmittel, gereinigt werden.

Handkontaktflächen (insbesondere Türklinken, Tischoberflächen, Sanitärbereich) mindestens zweimal täglich, bei Bedarf häufiger gereinigt werden, die Betreuungsräume mindestens 4-mal täglich für 10 Minuten gelüftet werden.

Die Anwendung von Desinfektionsmitteln soll auf die im Hygieneplan vorgesehenen Tätigkeiten beschränkt bleiben. Es sind insbesondere keine routinemäßigen Flächendesinfektionsmaßnahmen (Boden, Möbel, Sanitärbereich) erforderlich. Auch bei häufigen Handkontaktflächen reicht eine Reinigung mit einem handelsüblichen Reiniger aus.

Alle Gruppenräume wurden mit Luftreinigungsgeräten ausgerüstet. Diese sind während des Kitabetriebes ständig in Betrieb zu halten.

Neben den Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen sollen auch die Kinder nach Betreten der Kindertageseinrichtung sich gründlich die Hände waschen.

Alle Mitarbeitende in der Kinderabteilung sind in den ersten zwei Wochen nach der **Sommer- und Winterschließzeit** verpflichtet, sich mindestens 2mal wöchentlich auf SarsCoV19 zu testen (testen zu lassen). Hierzu werden allen Mitarbeitenden in der Kinderabteilung Selbstteste zur Verfügung gestellt oder sie können kostenfrei einen Schnelltest in einem Bürgertest-Zentrum nutzen. [...]

Betreuter Personenkreis:

Die betreuten Kinder müssen folgende gesundheitliche Bedingungen erfüllen:

- Das Kind darf keine Corona-spezifischen Krankheitssymptome (Fieber über 38°, trockener Husten (außer bei chronischer Erkrankung) oder Durchfall, ggf auch Geschmacksverlust) aufweisen.

- Das Kind darf nicht in einem Haushalt mit Personen leben, die einer Quarantäneanordnung unterliegen.

[...] Die Eltern sind verpflichtet die Einrichtung darüber zu informieren, wenn [...] im Umfeld des Kindes **der Verdacht auf eine Coronainfektion besteht** oder eine häusliche Quarantäne verordnet wurde. In diesen Fällen ist der Besuch der Kindertagesstätte untersagt.

Corona_Hygienekonzept Nachbarschaftshaus Wiesbaden

Begrüßung und Verabschiedung der Kinder:

[...]

Erwachsene müssen beim Betreten des Hauses und während des gesamten Aufenthaltes einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen sowie die Mindestabstände (1,5 m) zwingend einhalten.

Lange Übergabegespräche können in dieser Bring- und Abholphase nicht geführt werden. Für Elternanliegen und klärende Gespräche sind daher zwingend Gesprächstermine zu vereinbaren und in gesonderten Räumen durchzuführen.

Auftreten von Krankheitszeichen:

Laut Informationen des Robert-Koch-Instituts sind die Krankheitssymptome bei Kindern häufig deutlich geringer ausgeprägt, als bei Erwachsenen.

Entwickeln Kinder Krankheitssymptome (Husten, Halsschmerzen oder Temperatur/Fieber über 38°) während der Betreuung, werden diese sofort von den anderen Kindern getrennt. Die Eltern werden umgehend informiert und sind verpflichtet ihr Kind so schnell wie möglich abzuholen.

Die Eltern sind in der Verantwortung eine Abklärung in die Wege zu leiten. Es ist notwendig, sich an einen Arzt, eine Ärztin, ein Gesundheitsamt oder an den ärztlichen Bereitschaftsdienst zu wenden. Die Fachleute entscheiden, ob ein Test angezeigt ist und wie weiter zu verfahren ist.

Sollte bei einem in der Einrichtung betreutem Kind oder bei einem Mitarbeiter eine Infektion mit COVID-19 nachgewiesen werden, wird umgehend das zuständige Gesundheitsamt informiert um die weiteren Maßnahmen abzustimmen. Hierzu werden wir, auf Anfrage hin, auch die Kontaktdaten aller Kinder der betroffenen Gruppe an das Gesundheitsamt weiterleiten.

Wiesbaden, den 24.11.2021

Johann Schmidt, Geschäftsführer

Anlagen:

- Infektionsleitfaden Nachbarschaftshaus